

Verordnung über die Inkonvenienzentschädigungen des Verwaltungspersonals des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn sowie des Pflegeheims Fridau

RRB vom 4. Dezember 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 60 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Für Dienste zwischen 19.00 und 07.00 Uhr sowie für Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr wird dem Verwaltungspersonal eine Inkonvenienzentschädigung von Fr. 4.20 pro Stunde ausgerichtet.

² Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienste sind, soweit dies aus betrieblichen Gründen möglich ist, in erster Linie mit zusätzlicher Freizeit oder mit zusätzlichen Ferien abzugelten.

§ 2. Auf den Inkonvenienzentschädigungen werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 14 ff. der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986²⁾.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. Februar 1991 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.511.1.